

# **Arbeitsrecht**

## **(Nr. 21/2005)**

### **Betriebsrat: Schulung über das Betriebsverfassungsgesetz**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungsveranstaltung, die Kenntnisse über die Neuregelung des Betriebsverfassungsgesetzes nach dem Betriebsverfassungsgesetz vom 23. Juli 2001 vermittelt, ist regelmäßig erforderlich, der Darlegung eines aktuellen Schulungsbedarfs bedarf es nicht.

Die Entsendung des Betriebsratsmitglieds an einen entfernten Schulungsort ist auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt, wenn eine nähere Schulungsstätte, bei der keine Übernachtungskosten und geringere Fahrtkosten anfallen, ausgebucht ist und dem Betriebsrat eine längere Wartezeit nicht zumutbar ist.

**Beschluss des LAG Hamm vom 17. Oktober 2003**

**Aktenzeichen: 10 TaBV 83/03**

**Veröffentlicht: Arbeit und Recht Nr. 01/2005**

22.01.2005